

# § 50 MMHmG Aufnahme in die Ausbildung zum Heilmasseur

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Voraussetzungen für die Aufnahme zur Ausbildung zum Heilmasseur ist eine Berufsberechtigung als „medizinischer Masseur“/„medizinische Masseurin“.
2. (2)Über die Aufnahme entscheidet der Träger des Aufschulungsmoduls § 52).
3. (3)Blindheit schließt eine Aufnahme zur Ausbildung zum Heilmasseur nicht aus.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)